

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. Februar 2019

169

GRG Nr.	16	MO 31	319
---------	----	-------	-----

Motion von Lucas Orellano und Ueli Fisch vom 23. Januar 2019 "Austritt des Kantons Thurgau aus dem Salzregal"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Motionäre und 7 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen beauftragen den Regierungsrat, einen formulierten Entwurf auszuarbeiten, um aus der interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz auszutreten (RB 691) und sämtliche damit zusammenhängenden Gesetze und Verfassungsartikel aufzuheben bzw. anzupassen, insbesondere § 84 Abs. 1 Ziff. 5 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) und das Gesetz über das Salzregal (RB 690).

Als Begründung führen sie im Wesentlichen finanzielle Überlegungen an. So nütze das Regal ausschliesslich den Kantonen, während den Konsumentinnen und Konsumenten grössere Einsparungen beim Speisesalz vorbehalten blieben sowie die Bürger generell finanziell von einer Aufhebung des Salzregals profitieren würden. Möglich würde dies ein Markt machen, der zu tieferen Preisen führe. Ergänzend wird angeführt, dass der Winterdienst auch ohne Salzregal gewährleistet werden könne.

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss in enger Anlehnung an die am 18. September 2018 erfolgte Beantwortung der Interpellation "Ist das Salzregal noch zeitgemäss und zweckmässig?" vom 2. Oktober 2017 wie folgt Stellung:

I. Rechtslage

1. Der Kanton Thurgau hat gestützt auf § 84 Abs. 1 Ziff. 5 KV ein ausschliessliches wirtschaftliches Nutzungsrecht auf dem Salzhandel. Laut § 1 GSR umfasst das Regal die Einfuhr und den Verkauf von Salz und Salzgemisch mit wenigstens 30 Prozent Natriumchlorid sowie von Sole. Der Kanton Thurgau hat dieses Regalrecht auf der Grundlage von § 84 Abs. 2 KV und mit dem Beitritt zur interkantonalen Verein-

barung über den Salzverkauf in der Schweiz der Schweizer Salinen AG resp. deren Vorgängerorganisation den Schweizer Rheinsalinen übertragen, die sich zu 100 Prozent im Eigentum der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein befindet. Zentrale Aufgabe ist es, Salz allen Marktteilnehmern jederzeit zu gleichen Konditionen zugänglich zu machen. Jährlich werden bis zu 600'000 Tonnen Salz produziert, die den verschiedensten Verwendungszwecken vom Auftausalz bis zum Speisesalz zugeführt werden.

2. Für den Kanton Thurgau steht die Versorgungssicherheit v. a. mit Auftausalz zwecks Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden infolge von fehlender Mobilität in Verbindung mit einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Gesamtbilanz im Vordergrund. Entscheidend ist die gesicherte, unabhängige Verfügbarkeit vor Ort und die Sicherung der Mobilität zur Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden auch in strengen Wintern.

Die Schweizer Salinen AG produzieren und vertreiben zuverlässig hohe Salzmen- gen und dies zu einem tiefen Preis, weil die zentralen Lager der Schweizer Salinen AG im Sommer zu günstigen Preisen gefüllt werden können. Das Risiko für die Gemeinden, im Winter für allfällige Notlieferungen einen höheren Preis zahlen zu müssen, ist kalkulierbar. Die Preise sind damit unterjährig konstant und ermöglichen eine hohe Budgetsicherheit. Hinzu kommt die Qualitätssicherheit, welche das Kostenrisiko minimiert. Da bei Salzeinkäufen im Ausland (Steinsalz, Meersalz) Quali- tätsschwankungen und -probleme auftreten, würde das Kostenrisiko in einer Markt- situation erheblich steigen. Eine schlechtere Salzqualität etwa steigert die Kosten für das Ausbringen und den Unterhalt an den Winterdienstgerätschaften. Auch braucht es je nach Salz eine grössere Menge Salz zur Erzielung derselben Wirkung auf der Strasse (z. B. Steinsalz), so dass nicht einfach die Kilopreise verglichen werden können. Hinzu kommen salztypenspezifische Risiken: Meersalz etwa ist im Vergleich zu Siedesalz feuchter, hat eine verminderte Rieselfähigkeit und kann bei tiefen Temperaturen gefrieren. Es eignet sich deshalb nicht für die Lagerung in Si- los. Bei einer Umstellung auf Meersalz müssten landesweit neue Lagerhallen ge- baut werden resp. würde auf dem freien Markt in einem Jahr Siedesalz und im nächsten Jahr Meersalz eingekauft werden, müssten parallele Lagerstrukturen für die unterschiedlichen Salztypen unterhalten werden.

3. In diesem Zusammenhang ist sodann darauf hinzuweisen, dass die Schweizer Sa- linen AG auf vergleichsweise kleiner Fläche mit ihren strategischen Mehrjahresla- gern die Salzversorgung der ganzen Schweiz sicherstellen. Die Kantone müssen nicht 26-mal eigene Lager auf wertvollen Landreserven aufbauen, von den über 2'000 Gemeinden ganz zu schweigen. Das ist v. a. auch aus ökologischer und raumplanerischer Sicht zu begrüssen. Ökologisch macht aber nicht nur die gegen- wärtig zentrale Lagersituation für Auftausalze Sinn. In der Studie "Ökobilanz Auf- tausalze" vom 25. Januar 2019 untersucht die Carbotech AG die Ökobilanz (CO₂- Fussabdruck sowie Umweltfussabdruck insgesamt) verschiedener Auftausalze aus dem Ausland mit Schweizer Siedesalz (www.salz.ch/oekobilanz). Legt man dem Schweizer Siedesalz die Produktion mit dem Strommix "Wasserkraft" zugrunde, ist sowohl der CO₂-Fussabdruck als auch der generelle Umweltfussabdruck gegen-

über allen ausländischen Alternativen (Siedesalz, Meersalz, Steinsalz) ökologisch am vorteilhaftesten, teilweise um ein Vielfaches (vgl. Studie S. 19-22). Meer- und Steinsalz enthalten zudem unlösliche Silikate und Calciumsulfate, welche die Umwelt zusätzlich belasten und als Feinstaub auch ein Gesundheitsrisiko darstellen können. Einheimisches Siedesalz ist damit auch ökologisch die sinnvollste Variante.

4. Bezüglich der Speisesalze ist festzuhalten, dass Markenspeisesalz in der Schweiz günstiger als vergleichbares ausländisches Markensalz ist. Das Bad Reichenhaller Jodsalz mit Fluorid etwa, das in Deutschland einen Marktanteil von 60 Prozent hat, kostet im Handel pro Kilogramm 1.58 - 1.78 Euro, wohingegen das JuraSel mit Jod und Fluor der Schweizer Salinen AG gerade einmal 0.95 - 1.00 Franken je Kilo kostet. Für Speisesalze liegen damit nicht a priori überhöhte Preise vor, wie die Motiönäre behaupten. Ergänzend ist für den Speisesalzspezialitätenmarkt darauf hinzuweisen, dass durch eine liberale Anwendung des Salzregals auf Speisesalzspezialitäten die Vielfalt und der freie Markt in diesem Marktsegment weder eingeschränkt noch verteuert wird, da sich die von den Schweizer Salinen AG vertriebenen Spezialitäten im freien Markt bewähren müssen und nicht durch das Regal geschützt sind.
5. Würde das Salzregal aufgehoben, hätte dies erhebliche Nachteile:
 - Die Versorgungssicherheit mit Auftausalz für die Schlüsselinfrastruktur Strasse wäre nicht mehr gewährleistet. Es bestünde das Risiko erheblicher volkswirtschaftlicher Kosten aufgrund von eingeschränkter Mobilität.
 - Es wäre mit spürbaren Erhöhungen der Lieferpreise bei Rohstoffverknappung im Winter zu rechnen.
 - Neue, umschlags- und investitionsökonomisch wenig sinnvolle dezentrale Reserverlager würden Land verbrauchen.
 - Ein einheitlicher, solidarischer Preis für alle Kantone wäre aufgrund des Preistriebes durch Salzverknappung sowie unterschiedlicher Logistikzuschläge nicht mehr gewährleistet.
 - Gesamtwirtschaftliche Bilanzen – inklusive Umwelt – zeigen, dass es richtig ist, Auftausalz möglichst verbrauchernah zu beziehen. Dies könnte in einem freien Wettbewerb nicht mehr sichergestellt werden. Zudem ist (auch europäisches) Steinsalz grobkörnig, was zu erheblichen Verlustmengen führt, welche die Umwelt unnötig belasten. Stein- und Meersalz enthalten ausserdem unlösliche Silikate und Calciumsulfate, welche die Umwelt zusätzlich belasten und als Feinstaub auch ein Gesundheitsrisiko darstellen können.
 - Die im Auftrag der Kantone von der Schweizer Salinen AG erhobenen Regalgebühren (Kantonsanteil) und die Dividende der Schweizer Salinen AG würden nicht mehr im selben Umfang an die Kantone überführt und damit der Schweizer Bevölkerung zugutekommen. Für den Kanton Thurgau beträgt die jährliche Dividende total regelmässig über 300'000 Franken.
 - In einer freien Marktsituation würde die gesundheitspräventive Wirkung von Speisesalz, die gegenwärtig in der Regalsituation zu einem im europäischen Vergleich einmalig hohen Versorgungsgrad der Schweizer Bevölkerung mit Jod

und Fluor von 89 Prozent führt, weitgehend entfallen. Denn die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung erlaubt zwar die Beifügung von Jod und Fluor zum Speisesalz, bietet aber keine Grundlage, Hersteller und Händler dazu zu verpflichten. Dagegen lassen sich unter Regalverhältnissen die präventivmedizinischen Zielsetzungen durch Beifügung von Jod und Fluor zum Speisesalz wirkungsvoll erreichen. Jod regt die Bildung von Schilddrüsenhormonen an und verhindert Mangelkrankungen wie Taubstummheit, Kleinwuchs, geistige Minderentwicklung und Missbildungen. Fluor beugt Karies vor.

II. Zusammenfassende Beurteilung

Das System Salzversorgung Schweiz hat sich bewährt. Für alle Anspruchsgruppen bringt es Vorteile, auch für die Konsumentinnen und Konsumenten sowie für die Gemeinden. Die postulierten finanziellen Vorteile in einer freien Marktsituation erweisen sich bei genauerer Betrachtung als falsch. Hingegen wären die ökonomischen und ökologischen Nachteile einer Abschaffung des Salzregals gewichtig, für den Kanton, die Gemeinden und die Einwohnerinnen und Einwohner. Die Regierung erachtet die Aufrechterhaltung des Salzregals daher als sinnvoll und zielführend.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach